



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1858

2569. Markgraf Johann`s Publication an seine Gerichte, wie es mit der den
Pommern auf Friedensbrecher gestatteten Nacheil gehalten werden soll,
am 11. August 1538.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

anziehen mögen, Jedoch also unnd dermassen, das sie die niedergeworffenen oder Gefangenen in die nechsten Gerichten bringen und darin bleiben lassen sollen. Würden aber die Märkischen Gerichte den ort, da die thäter niedergeworffen, näher als die Unfern Gerichte seyn, sollen die, so in der Nacheil oder der Verfolgung seyn, Macht haben die gefangenen aus Unfern Landen und Gebieten auch in die Marck Brandenburg zu führen unnd in derselben gefänglich enthalten zu lassen; Jedoch mit dem Bescheide, das auf Unser Erfordern, die eingezogenen oder aus Unfern Landen geführt, zu jeder zeit, wann darum Ansuchung gethan, in Unser Land und Gerichte wiederum sollen gebracht und eingestellt und in denselben Unfern Gerichten gerechtfertiget werden. Gebieten demnach ernstlich allen den Unfern obgemelt, das sie wieder diese Unfere Einigung unnd freundlich vergleichen, zu chaffter Straff der Bösen vorgenommen, den Amtleuten, dienern oder Befehlighabern obgemelts Unfers freundlichen lieben Oheimens Marggraff Johannsen keine Verhinderung oder Widerstand thun, sondern darzu verholffen zu seyn, damit dieses alles volbracht und dieser Vorsehung wieder die friedbrüchigen gelebet werde, alles bei Vermeidung Unser Straff unnd Ungnad. Datum Colbatz, Mitwochs nach vincula petri, Anno etc. XXXVIII.

Aus der Dickmann'schen Urkunden-Sammlung der Breslauer Universitätsbibliothek fol. 329.

2569. Markgraf Johann's Publication an seine Gerichte, wie es mit der den Pommern auf Friedensbrecher gestatteten Nacheil gehalten werden soll, am 11. August 1538.

Wir Johans, von Gotes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden unnd in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraff zu Nürnberg und fürst zu Rügen, thun nach Erbietung Unfers Grufs kund allen und ighlichen und fürnemlich Unfern Landvoigten, Hauptleuten, Amtmann und denen von der Ritterschafft, auch Bürgermeistern, Voigten, Richtern, Schultissen unnd allen andern, so zu Verwaltung der Gerichts-Gewalt von Uns verordent, oder damit durch Uns begnadet, das Wir zu Notwendiger Verfolgung der Strafsenbeschädiger und anderer, so den gemeinen friede verbrechen, mit dem hochgebornen fürsten Herrn Barnim, Hertzogen zu Stettin, Pommern, der Cassuben unnd Wenden, fürsten zu Rügen unnd Grafen zu Gutzkaw, Unfern freundlichen lieben Oheimben unnd Schwager, Uns dermassen verglichen und vereiniget haben, wie S. L. Amtleute, Diener oder Befelichhaber die Strafsenbeschädiger mit derselben Verfolgung oder Nacheil in Unser Land unnd Marggraffthum fliehen würden, das alsdann S. L. Amtleute, Diener unnd Befelichhaber denselben Beschädigern aus den Land zu Pommern über Unser Grentzen in Unser Land unnd Gebiete folgen, unnd dieselbigen Beschädiger in denselben Unfern

Landen sonder Anruffung einiger Gerichte oder derselben Verwalter niederwerffen, fangen unnd einziehen mögen, Jedoch also und dermassen, daß sie die niedergeworffenen oder gefangenen in die nechsten Gerichten bringen unnd darinnen bleiben lassen sollen. Würden aber die Pommrischen Gerichte dem Ort, da die thäter darnieder geworffen, neher als Unser Gerichte seyn, sollen die, so in der Nacheil oder Verfolgung seyn, Macht haben, die Gefangenen aus Unsern Landen unnd Gebieten auch in das hertzogthum Pommern zu führen und in denselben gefänglich enthalten zu lassen, jedoch mit dem Bescheide, daß auf Unser fordern die eingezogenen oder so aus Unsern Landen geführt, zu jederzeit, Wenn darum Ansuchung gethan, in Unser Land und Gerichte wiederum sollen gebracht unnd eingestelt unnd in denselben Unsern Gerichten gerechtfertiget werden. So sichs auch zutrüge, daß die hertzen oder die sie aus Pommern in Unser Land solche Befeder oder friedbrecher nachjagen oder folgen liessen, so sol sich der Unsern keiner unterstehen, denselben Nachteil oder Verhinderung zu zufügen: da sich aber einer oder mehr mit worten oder der that an solchen Personen vergriffen unnd sie hindern würde, der oder dieselben sollen von Stand an in poen des Landfriedens, das ist in Verlust Leibes unnd Gutes, gefallen seyn. Wir sollen und wollen auch in Unsern Landen öffentlich hiemit publiciret haben, wo einige folge aus Pommern in Unser Land käme, es wäre mit der Nachfolge oder Glockenfreich, daß von Stundan die nechsten dorffschafften mit dem Glockenfreich auf seyn sollen unnd folgen, bis so lange, daß sie wiederum die nechsten feldnachbarn wach machen unnd an solche beschädigte brächten. Welche Gemein oder Gerichte sich aber solches Nachjagens, folgens unnd Glockenfreichs weigerte, der oder dieselben sollen in poen des Landfriedens gefallen seyn und davon nicht entbunden werden, er oder sie haben dann den Beschädigten allen seinen Schaden, Verfäumnus unnd Unkosten erleget unnd so vermöge des auffgerichteten Landfriedens keinem in solchen fällen einige appellation hinforder verstattet werden. Im fall aber solches geschehen thäte, von einigem Richter oder Obrigkeit verstattet würde, sol der Richter, so solches zuläßt, den Beschädigten solche seine Unkosten und erlittene Schäden, wie obgemeldet, selbst zu erlegen verpflichtet seyn. Gebieten demnach allen den Unsern obgemelt ernstlich, daß sie wieder diese Unsere Einigung unnd freundlich vergleichen, zu ehehafter Straff der Bösen vorgenommen, der Amtleut, Dienern oder Befehlichhabern obgemeltes Unsers freundlichen lieben Oheimens Hertzog Barnims keine Verhinderung oder Widerstand thun, sondern darzu verholffen zu seyn, damit dieses alles vollbracht unnd dieser Vorsehung wieder die friedbrüchigen gelebet werde. Alles bei vermeidung Unser Straff unnd Ungnad. Datum auf Unserm Schloß zu Custrin, Sonnabends nach dem Tage Laurentii, Anno etc. XXXVIII.

Aus der Diekmann'schen Urkunden-Sammlung der Breslauer Universitätsbibliothek fol. 327b.